



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 13.04.2006

Eingang 902:

Einreicher: FB Schule und Sport

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.05.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
17.05.2006	Ausschuss für Bildung und Sport		
17.05.2006	Ausschuss für Finanzen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Im Haushaltsplan für das Jahr 2006 sind für die Schülerfahrtkostenerstattung folgende Ausgaben geplant.

Gruppierung 63900	346.000,00 €
Gruppierung 63901	<u>110.000,00 €</u>
Insgesamt:	456.000,00 €

Die geplanten Ausgaben für die Schülerfahrtkostenerstattung werden durch Zu- und Abgänge der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler schwanken. Sodass davon auszugehen ist, dass nach Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises (einkommensschwache Auszubildende) der Planansatz für die Schülerfahrtkostenerstattung im Jahr 2006 eingehalten wird und keine Mehrausgaben entstehen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Eine Neufassung der bisherigen Satzung über die Schülerfahrtkostenerstattung wurde neben redaktionellen Änderungen aus den nachfolgend genannten Gründen notwendig.

Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils auf Grund des geringen Einkommens der Familie wurden aufgrund von Veränderungen im Recht der Rundfunkgebührenbefreiung unter Berücksichtigung der Regelungen des Sozialgesetzbuches II und des Sozialgesetzbuches XII an das geltende Recht angepasst. Somit besteht künftig Anspruch auf Erlass des Eigenanteils wenn ein gültiger Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches vorliegt. Gleiches gilt beim Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und beim Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög).

Familien, deren Einkommen nicht höher ist, als das vergleichbare Arbeitslosengeld II, kann nach Prüfung des Einzelfalls ebenfalls der Erlass des Eigenanteils gewährt werden.

Weiterhin wurde zusätzlich ein Erstattungsanspruch für Auszubildende in der dualen Berufsausbildung geregelt, die die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten beim Besuch des Oberstufenzentrums bzw. der beruflichen Ersatzschule erfüllen. Bisher war dieser Personenkreis von der Schülerfahrtkostenerstattung grundsätzlich ausgenommen. Dies führte in der Vergangenheit in den Fällen zu sozialen Härten, in denen der Auszubildende zwar über eine Ausbildungsvergütung verfügte, diese aber so gering war, dass ergänzende Sozialleistungen in Anspruch genommen werden mussten.

Zum 01. August 2005 ist eine Tarifierfassung des gemeinsamen Tarifes der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen vorgenommen worden.

Dabei wurden die Ortsteile Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Groß Glienicke, Golm, Uetz und Paaren, die vor der Eingemeindung im Tarifbereich Potsdam C lagen, in den Tarifbereich B aufgenommen. Folglich ist innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam (mit Ortsteilen) nur noch der Tarif Potsdam AB gültig. Dementsprechend wurde der Eigenanteil an den Schülerfahrtkosten in Höhe des jeweils gültigen Tarifes AB im Gebiet der Stadt Potsdam beschränkt.

Anlagen:

Satzung
Vergleich alt und neu